

14. 1. Von welchem Zeitpunkte ab beginnt bei der eingetragenen Genossenschaft der Lauf der Verjährung für den Anspruch des ausgeschiedenen Genossen gegen die nicht ausgeschiedenen auf Befreiung von der Schuld des gemeinschaftlichen Gläubigers?

2. Setzt sich der für den Anspruch auf Befreiung begonnene Lauf der Verjährung für den Regreßanspruch auf Erstattung des Gezahlten fort, wenn der Regreßberechtigte, nachdem die Verjährung in Lauf gesetzt ist, dem Gläubiger zahlt, oder ist in dieser Beziehung der Regreßanspruch auf Erstattung ein anderer als der Regreßanspruch auf Befreiung, sodas für jenen eine neue Verjährung läuft?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Januar 1891 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w. Dr. G. (Kl.) Rep. I. 266/90.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In Hagen bestand eine Volksbank, eingetragene Genossenschaft, über welche von dem dortigen Amtsgerichte am 4. September 1880 der Konkurs eröffnet wurde. Nach dessen Beendigung nahm der Schutzverein Aktiengesellschaft zu Hagen als Cessionar einer Gläubigerin den Dr. G. als angebliches Mitglied der Volksbank wegen einer ausgefallenen Forderung in Anspruch. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, an die Klägerin 2405,48 M samt Zinsen zu zahlen, welche Forderung der Cedentin per 31. Dezember 1873 zustand. Mit der Mehrforderung wurde die Klägerin abgewiesen, wenn Beklagter einen Eid dahin leistete, daß er vor dem 1. September 1873 seine Mitgliedschaft bei der Volksbank schriftlich gekündigt habe. Dem Gerichte war das Ausscheiden des Beklagten nicht angezeigt, folgerweise war zu Gunsten des Beklagten auch nicht der Anspruch gegen ihn nach §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 verjährt. Der Beklagte hat gegen das Urteil des Landgerichtes Berufung nicht eingelegt; dagegen legte die Klägerin Berufung ein, soweit sie bedingt abgewiesen war. Das Oberlandesgericht hat den dem Beklagten auferlegten Eid anders formuliert, im übrigen das landgerichtliche Urteil bestätigt. Der Beklagte hat den ihm auferlegten Eid demnächst abgeleistet. Vollstreckbare Ausfertigung des Urteiles ist dem Anwalte der Klägerin bereits am 11. März 1887 erteilt. Der Dr. G. hat

darauf mit Klage, datiert vom 27. März 1889, bei dem Landgerichte Hagen am 2. April 1889 zur Einrückung des Verhandlungstermines präsentiert, von drei Personen, welche sämtlich Mitglieder der Genossenschaft bis zu deren Auflösung durch den Konkurs waren, Erstattung derjenigen Summe, welche im Jahre 1888 von ihm seitens des Schutzvereines zu Hagen eingezogen sei, samt den ihm erwachsenen Kosten gefordert. Damit wurde er von dem Reichsgerichte auf Grund der von den Beklagten vorgeführten Einrede der Verjährung abgewiesen.

Gründe:

... „Das Berufungsgericht nimmt als erwiesen an, daß der Kläger mit dem 1. Januar 1874 aus der Volksbank ausgetreten war; es nimmt weiter als feststehend an, daß sein Geschäftsanteil durch den Vorstand der Gesellschaft für den Zeitpunkt seines Austrittes festgestellt sei. Das Berufungsgericht hält diese letztere Feststellung für erforderlich, um den Auspruch zu begründen, daß Kläger nach dieser Feststellung seines Guthabens in jedem Falle insofern Gläubiger der Genossenschaft geworden sei, als er dadurch einen Anspruch an die Genossenschaft, eventuell die Genossenschaftler erwarb, und zwar an jeden solidarisch, ihn von Ansprüchen anderer Genossenschaftsgläubiger zu befreien und ihm den durch Geltendmachung solcher Ansprüche erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Ob diese letztere Thatfache mit den Revisionsklägern als feststehend angenommen werden durfte, kann ebenso dahingestellt bleiben wie die weitere Frage, ob es dieser Thatfache bedarf, um den Regreß des Klägers zu begründen, oder ob dieser Regreßanspruch nicht auch schon dann als begründet anzunehmen ist, wenn der Kläger zur Zeit seines Ausscheidens einen Anspruch darauf hatte, daß die Auseinandersetzung zwischen ihm und der Genossenschaft auf der Basis erfolgte, daß er, ohne nachzuzahlen, frei aus der Genossenschaft herausging, während die Genossenschaft die Zahlung der vorhandenen Passiven übernahm; und ob es in diesem Falle nicht gleichgültig war, ob die Auseinandersetzung thatsächlich erfolgte, vielmehr der Beklagte jederzeit nachher von der Genossenschaft und ihren Mitgliedern fordern darf, daß die Auseinandersetzung auf jener Grundlage geschieht und aus diesem Grunde die Beklagten sich dem Kläger als für die Passiven der Volksbank allein haftbar anzusehen haben. Denn daß

die Volksbank schon zur Zeit des Austrittes des Klägers überschuldet gewesen wäre, sodaß der Kläger einen durch eine etwa unterbliebene Auseinandersetzung nicht festgestellten Betrag zur Genossenschaftskasse einzuzahlen haben würde und deshalb einen Regreß nur etwa geltend machen könnte, wenn er dieser Verbindlichkeit nachgekommen wäre, oder wenn dasjenige, was er an die Genossenschaftsgläubigerin gezahlt hat, sich auf mehr beliefe als jener Betrag, und auch dann nur in Höhe der Differenz: alles dieses ist von den Beklagten nicht geltend gemacht.

Indessen bedarf es, wie schon angedeutet, dieser Erörterung nicht, aus folgendem Grunde: Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung vorgeführt, sie haben geltend gemacht, daß die Verjährungsfrist, wenn nicht schon mit der Zustellung der Klage im Vorprozesse, doch jedenfalls mit dem den Kläger verurteilenden Erkenntnisse des Landgerichtes vom 2. März 1886, welches Kläger nicht angegriffen hat, begonnen habe und deshalb zur Zeit der erst am 8. April 1889 erfolgten Zustellung der gegenwärtigen Klage bereits abgelaufen gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, der Erfahungsanspruch sei nicht identisch mit dem Befreiungsanspruch; der Gegenstand des letzteren sei ein Handeln, der Gegenstand des ersteren ein Geldanspruch. Dieser entstehe erst in Folge der Nichterfüllung des Befreiungsanspruches; der Anspruch des Klägers auf Befreiung von der Schuld des Schutzvereines sei allerdings zur Zeit der Erhebung der Klage in diesem Prozesse bereits abgelaufen gewesen; da aber die den Regreßanspruch des Klägers begründende Zahlung der Summe, welche er jetzt erstattet verlangt, erst im Jahre 1888 erfolgt sei, so sei der Einwand der Verjährung mit Recht verworfen.

Diese Schlußfolgerung beruht auf einem rechtsirrtümlichen Ausgangspunkte. Nimmt man mit dem Berufungsgerichte und zu Gunsten des Klägers an, daß er am 1. Januar 1874 der Genossenschaft gegenüber und gegenüber deren derzeitigen und späteren Mitgliedern aufgehört hatte, Genosse zu sein, während er den Gläubigern für die bis dahin begründeten Schulden der Genossenschaft haftbar blieb, so war er nach der Annahme des Berufungsgerichtes Gläubiger der Genossenschaft und der solidarisch haftenden Genossen-

schafter geworden. Das Verhältnis ist dasselbe wie bei der offenen Handelsgesellschaft. Auch der aus der fortbestehenden Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter hat den Anspruch darauf, daß die Gesellschaft nach Maßgabe der Auseinandersetzung, wie sie erfolgt ist oder von dem Ausgeschiedenen gefordert werden kann, die Gesellschaftsschulden so bezahlt, daß der Ausgeschiedene nicht dafür haftbar gemacht werden kann. Zwar berechtigt den Ausgeschiedenen noch nicht die Ermägung, daß er möglicherweise für bestehende und fällig gewordene Gesellschaftsschulden in Anspruch genommen werden kann, zur Erhebung der Regreßklage. Wohl aber ist der Regreß begründet, wenn der Ausgeschiedene von einem Gläubiger angefaßt und diesem zur Zahlung verurteilt wird.

Schon für den Regreß des Bürgen gegen den Hauptschuldner stellte das gemeine Recht den Fall der Verurteilung dem der Zahlung gleich (l. 38 §. 1 Dig. mandati 17, 1; l. 10 Cod. eod. 4, 35; cap. 5 X de fidejussoribus 3, 22).

Es ist aber eine unzutreffende Auffassung des Berufungsrichters, daß dieser Anspruch auf Befreiung von der durch rechtskräftige Verurteilung festgestellten Schuld ein anderer sei als der auf Ersatz desjenigen, was der Bürge oder ausgeschiedene Gesellschafter oder Genosse seinerseits an den Gläubiger gezahlt hat.

Daß er das nicht ist, geht schlagend daraus hervor, daß, wenn der Regreßberechtigte auf Befreiung geklagt hat und im Laufe des Prozesses den Gläubiger freiwillig oder gezwungen befriedigt, er nicht eine neue Klage auf Ersatz statt Befreiung zu erheben braucht, sondern er setzt denselben Prozeß fort und beantragt nur, der geänderten Sachlage entsprechend, Verurteilung zur Erstattung. Ebenso ist das rechtskräftige Urteil, welches die Klage auf Befreiung abweist, weil der Bürge persönlich hafte, ohne gegen den Hauptschuldner einen Anspruch erheben zu dürfen, entscheidend für den Regreß aus einer demnächst von dem Bürgen geleisteten Zahlung und die Verurteilung auf Befreiung maßgebend für den Anspruch auf Erstattung dessen, was der Bürge demnächst gezahlt hat.

Der Anspruch ist derselbe seinem Grunde nach und im wesentlichen derselbe seinem Gegenstande nach. Denn der ausgeschiedene und verurteilte Genosse, wie in gleichem Falle der ausgeschiedene Gesellschafter oder der Bürge, dürfen vom Regreßpflichtigen fordern, daß

dieser dem Gläubiger, welcher Zahlung fordert, die Zahlung leistet, welche jener von dem Verurteilten beansprucht, und dadurch den Regreßnehmer befreit, während dieser nach seiner Zahlung fordert, daß ihm der Regreßpflichtige dieselbe Zahlung leistet.

Nach §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 verjähren die Klagen gegen einen Genossenschaftler aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Auscheiden. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Die Forderung des Klägers gegen die Beklagten wurde fällig mit dem Augenblicke, in welchem der Kläger einen gegründeten Anlaß, sie zu erheben, hatte, und in welchem sie erhoben werden konnte. Das war aber der Fall, als gegen den Kläger im Vorprozesse das ihn zur Zahlung von 2405,43 M. samt Zinsen verurteilende Erkenntnis rechtskräftig wurde. Damals stand es fest, daß der Kläger diesen Betrag zahlen mußte. Er hatte also allen Anlaß, von der Beklagten seine Befreiung von dieser Schuld dadurch herbeizuführen, daß sie die Schuld berichtigte, und der Erhebung der Klage standen damals keine Hindernisse mehr im Wege. Wollte man dem Berufungsurteile folgen, so würde der Zweck der im §. 63 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 vorgeschriebenen kurzen Verjährung vereitelt. Es würde von der zusammenwirkenden Unthätigkeit des Genossenschaftsgläubigers und des ausgeschiedenen Genossen abhängen, die Zeit, während welcher die Haftung der übrigen Genossen in der Schwebe bleibt, beliebig zu verlängern. Der Gläubiger soll den Lauf der Verjährung seines Anspruches gegen die von ihm nicht verklagten Genossen nicht einmal dadurch aufhalten können, daß er einen anderen Genossen belangt (§. 64 des Gesetzes), und der regreßberechtigte Genosse hat es, nachdem seine Zahlungspflicht feststeht, in der Hand, seinen Regreß auf Erstattung damit zu begründen, daß er zahlt. Man ist also nach allgemeinen Grundsätzen zu der Schlussfolgerung berechtigt, daß der ausgeschiedene Genosse sich nicht darauf berufen darf, daß er lediglich durch Hinhalten seiner Zahlung den Lauf der Verjährung verhindert hat, und daß dem Gläubiger nicht die Macht gegeben wird, auf einem Umwege die Haftung der übrigen Genossen

für dasjenige, wegen dessen er nur den Ausgeschiedenen belangt hat, dadurch in das Ungemessene zu perpetuieren, daß er die Einziehung des Juditales unterläßt. Von selbst versteht es sich aber, daß die Fortdauer der Haftung derjenigen Genossen, zu deren Gunsten bereits die Verjährung zum Nachtheile des Gläubigers selbst eingetreten ist, nicht davon abhängen darf, daß der dem Gläubiger jetzt verurteilte Ausgeschiedene zur Zeit keine Mittel zur Befriedigung des Gläubigers hat. Die Ansicht des Berufungsrichters würde dahin führen, daß dieser Ausgeschiedene noch in zehn oder zwanzig Jahren seinen Regreß nehmen könnte, wenn er dann Mittel zur Befriedigung des Gläubigers erlangt hat und nun von demselben erequiert würde. Solche Konsequenzen sind mit dem Zwecke der kurzen Verjährung nicht zu vereinigen, und deshalb ist die Grundlage, aus welcher sie erwachsen, eine falsche. Da hiernach feststeht, daß die zwei Jahre des §. 63 a. a. O. seit Fälligkeit des geklagten Anspruches längst abgelaufen waren, bevor die Klage erhoben wurde, so wurde dem Revisionsantrage stattgegeben." . . .